



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Monika Heinold (Bündnis90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsident

Neue Beauftragte der Landesregierung II

Vorbemerkung:

Die Landesregierung hat gegenüber der Öffentlichkeit erklärt, dass sie zwei neue Beauftragte berufen wird bzw. berufen hat. Für die jeweiligen Beauftragten würden nicht mehr Kosten entstehen als für den beim Landtag angesiedelten Flüchtlingsbeauftragten (Kosten 0104 – Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen: 153,6 TEuro in 2009 und in 2010). In Ergänzung meiner Kleinen Anfrage Drucksache 17/45, in der die Landesregierung meine Fragen nicht beantworten konnte, da sie in dieser Angelegenheit noch nicht beraten hat, stelle ich folgende Fragen:

1. Ab wann sollen die Beauftragten für Integration und für Mittelstand ihr neues Amt antreten?

Die Ernennung der Beauftragten erfolgte mit Wirkung zum 1. Januar 2010.

2. Welchen Status sollen diese beiden Beauftragten haben? Wem gegenüber sind sie rechenschaftspflichtig? Wem gegenüber sind sie weisungsbefugt? Können Sie für die Landesregierung verbindliche Zusagen machen oder sind sie eher als Vermittler tätig? Sprechen sie im Landtag als Abgeordnete oder als Vertreter der Landesregierung? Werden ihre Handlungen und Erkenntnisse als Handlungen und Erkenntnisse der Landesregierung gewertet, die z.B. im Rahmen einer Anfrage abgefragt werden können?

Die Beauftragten nehmen ihre Aufgaben im politischen Raum in enger Ab-

stimmung mit dem jeweiligen Minister an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik wahr. Sie beraten den jeweiligen Minister in ihrem Aufgabenbereich und berichten ihm regelmäßig; mit seiner Zustimmung fließen die Berichte in die Beratungen der Landesregierung ein. Sie unterstützen das jeweilige Ministerium und die Landesregierung in ihren Aufgabengebieten gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Interessenvertretern, im Landtag treten sie als Abgeordnete auf. Als Folge der Beratung fließen die Erkenntnisse der Beauftragten über den Minister in die Arbeit des jeweiligen Ressorts ein und können insofern auch abgefragt werden. Protokollarisch werden die Beauftragten einem Staatssekretär gleichgestellt. Nicht damit verbunden ist die dienstrechtliche Stellung eines Staatssekretärs. Unmittelbare Weisungsbefugnisse bestehen – abgesehen von der Nutzung der vorhandenen Vorzimmerkonstellationen - gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung demzufolge nicht (vgl. Antwort zu Frage 5).

3. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Status der neuen Beauftragten und den früheren Parlamentarischen Staatssekretären?

Parlamentarische Staatssekretäre im Sinne des früheren § 13a des Landesministergesetzes waren Parlamentarische Vertreter des Ministers und mussten stets Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags sein. Die Landesregierung konnte ihnen auf Vorschlag des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Minister bestimmte Regierungsaufgaben übertragen. Die Beauftragten müssen nicht zwingend Abgeordnete sein und sie sind nicht Parlamentarische Vertreter des Ministers. Ihre politischen Aufgaben nehmen sie in einem Schwerpunktthema wahr. Sie sind daher anders als die früheren Parlamentarischen Staatssekretäre nicht für den gesamten Aufgabenbereich des jeweiligen Ministeriums tätig.

4. In welcher Höhe erhalten die Beauftragten eine Aufwandsentschädigung?

Die Beauftragten sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe sich an der Aufwandsentschädigung des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages orientiert und 11.800 Euro im Jahr betragen wird.

5. In welchem Umfang können die Beauftragten auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Landesregierung zugreifen? Ist dieses mit den Zugriffsrechten der ehemaligen Parlamentarischen Staatssekretäre vergleichbar?

Die Arbeitsaufträge erfolgen nach Absprache mit dem jeweiligen Minister. Insofern ist eine Vergleichbarkeit mit den Zugriffsrechten ehemaliger Parlamentarischer Staatssekretäre nicht gegeben (vgl. Antworten zu Frage 2 und 3).

6. In welcher Höhe entstehen Kosten und Entgelte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Erhalten die Beauftragten ein Vorzimmer und eine Sachbearbeiterstelle bzw. andere persönliche Zuarbeit durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ministeriums? Sind die Beauftragten weisungsbefugt?

Die Beauftragten nutzen vorhandene Vorzimmerkonstellationen mit, so dass

keine gesonderten Personalkosten entstehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 5 verwiesen.

7. In welcher Höhe entstehen Kosten für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit u.a.?

Die Kosten für Geschäftsbedarf pp. werden auf jeweils rund 340 Euro jährlich geschätzt. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des jeweiligen Ministeriums.

8. Erhalten die Beauftragten ein eigenes Büro im Ministerium?

Ja.

9. Steht den Beauftragten ein eigener Dienstwagen (mit oder ohne Fahrer?) zur Verfügung bzw. können Sie auf die Fahrbereitschaft der Landesregierung zugreifen?

Die Beauftragten können einen Dienstwagen als Selbstfahrer erhalten; beide Beauftragten wollen aber derzeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen. Bei Bedarf können sie zur Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen ihrer Funktion auf die Fahrbereitschaft der Landesregierung zugreifen.

10. In welcher Höhe entstehen insgesamt Kosten für die Tätigkeit der neuen Beauftragten? Aus welchem Haushaltstitel wird dieses bezahlt?

Neben der unter Frage 4 genannten Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 11.800 Euro werden durchschnittliche Kosten für den Geschäftsbedarf in Höhe von jeweils rund 340 Euro jährlich erwartet. Die Kosten für Dienstreisen und Veranstaltungen sind derzeit noch nicht zu beziffern. Räume und Einrichtung des jeweiligen Arbeitsplatzes werden aus dem vorhandenen Bestand zur Verfügung gestellt.

Die Kosten werden – abgesehen von der Aufwandsentschädigung, die als außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt veranschlagt werden soll - aus den vorhandenen Titeln der entsprechenden Einzelpläne getragen.

11. Ist es rechtlich zulässig, diese Ausgaben aus dem laufenden Haushalt zu bezahlen, ohne dass das Parlament dafür Mittel vorgesehen hat?

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Finanzausschusses und der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.